

Begründung

zur 34. Änderung des Bebauungsplanes -Bauzonen- der Stadt Brühl gem. § 2 BBauG mit den Festsetzungen gem. § 9 (1), 1 a, zugleich als Satzung gem. § 103 BauO NW in der Fassung vom 27.1.70

Der Bebauungsplan -Bauzonen- wurde vom Regierungspräsidenten gem. § 11 BBauG mit Verfügung vom 12.11.1964 (Az.- 34.3-30-443/64) genehmigt und mit der Bekanntmachung am 18.12.1964 rechtsverbindlich.

Die 34. Änderung des Bebauungsplanes -Bauzonen- liegt im Ortsteil Pingsdorf an der Euskirchener Straße, nördlich der Straße unmittelbar anschließend an die vorhandene 3-geschossige Bebauung, südlich der Straße an die geplante Eckbebauung bis zu 9 Geschossen (16. Änderung des Bebauungsplanes -Bauzonen).

Um städtebaulich ein einheitliches Gesamtbild und den Anschluß an die Bebauung des Ortskernes herzustellen, ist die Änderung zur Sicherstellung dieser Ziele notwendig.

Diese Begründung ist gem. § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Brühl vom ~~24. 6. 1974~~ aufgestellt worden.

Brühl, 17. 3. 1975

Der Bürgermeister Ratsmitglied



Diese Begründung hat gem. § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341) in der Zeit vom 19. 9. '74 bis 19. 10. 1974 einschl. öffentlich ausgelegen,

Brühl, 17. 3. 1975

Im Auftrage des Rates der Stadt Brühl
Der Stadtdirektor



IM AUFTRAGE:

~~_____~~
(FALTER)
BAUINGENIEUR

Gesehen!
Köln, den 24. 4. 1975

Der Regierungspräsident
Im Auftrag

U. Müller